

Auswirkungen des GATT-Abkommens

- No. 64 -

Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA), Hannover

Mit Abschluß der Uruguay Runde des GATT-Abkommens durch die aktuelle Unterzeichnung der Vereinbarungen beginnt eine neue Ära des Welthandels; die Auswirkungen auf einzelne Unternehmen können beträchtlich sein.

Die 123 Unterzeichnerstaaten (ohne Rußland und China) sollen das Paket an Einzelabkommen noch innerhalb 1994 in ihren Ländern ratifiziert haben und sodann in nationales Recht umsetzen.

Das GATT-Abkommen (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) gründet sich auf die Überzeugung, daß die Weltwirtschaft durch nationale Abschottungsmaßnahmen geschwächt, durch internationalen Wettbewerb jedoch leistungsfähiger wird.

Die praktische Bedeutung dieser in Uruguay begonnenen Verhandlungsrunde zu dem GATT-Abkommen könnte sämtliche bisherigen multilateralen Handelsabkommen übertreffen. Strukturell sind die Vereinbarungen teilweise mit den römischen Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vergleichbar; jedoch können nicht einzelne Unternehmen oder Verbraucher die Rechte aus dem Abkommen geltend machen, sondern lediglich die Unterzeichnerstaaten.

Die aktuelle Runde des GATT-Abkommens hat die Öffnungen des Welthandels in den bisherigen Bereichen verstärkt und auf neue Bereiche ausgedehnt.

Warenhandel

Wie in den vorangegangenen GATT-Verhandlungsrunden seit 1948 bleibt eines der Hauptanliegen der

Abbau von Warenzöllen. Dies soll ab Januar 1995 innerhalb von 5 Jahren erreicht werden. Jeder der beteiligten Staaten entscheidet im Rahmen einer

Tabelle nach eigenem Ermessen über den Umfang der Erleichterungen. Mit diesem Schritt werden Auslandsgüter gegenüber den im Inland hergestellten Waren konkurrenzfähiger werden.

Die Uruguay Runde liefert internationale Definitionen über wichtige Handelsbegriffe und schafft damit die Grundlage für die Harmonisierung nationaler Aussenhandelsvorschriften.

Das Paket zur Erleichterung des Warenhandels setzt sich aus mehreren Einzelabkommen zusammen.

Ursprungsregeln

Ursprungsregeln entscheiden darüber, ob die Zusammensetzung eines Produktes den notwendigen Anforderungen genügt, um dieses Produkt als Inlandsprodukt zu behandeln und ob es zollpflichtig ist. Das Ziel des GATT-Abkommens über die Ursprungsregeln besteht darin, harmonisierte Ursprungsregeln für Waren zu entwickeln und sie klar verständlich, objektiv und vorhersehbar auszugestalten.

Dumping

Auf dem Gebiet des Dumping, also der Ausfuhr zu Schleuderpreisen unter dem normalen Wert der Ware im Ursprungsland, werden ebenfalls einheitliche Regeln angestrebt.

Inspektion

Einige Länder verlangen vor der Verschiffung der zum Export bestimmten Gütern eine Inspektion. Die Uruguay-Runde schafft eine internationale Institution für die Anfechtung solcher Untersuchungsergebnisse. Exporteure werden zu dieser internationalen Stelle Zugang haben. Dies ist einer

der wenigen Fälle, in denen das GATT-Abkommen den Unternehmen unmittelbare Rechte einräumt, ohne daß diese erst um eine Vertretung ihrer Interessen durch ihre nationale Regierung nachsuchen müssen.

Subventionen

Die neuen GATT-Abkommen sind bestrebt, Subventionen sowie Ausgleichszölle gegen Subventionen anderer Länder zu beschränken, jedoch nicht ganz zu verbieten. Die Länder müssen ihre Subventionen und Ausgleichszölle anzeigen.

Bestimmte Arten von Subventionen sind verboten, etwa solche zur Förderung des Gebrauchs inländischer Produkte oder des Exports. Erlaubte Subventionen dürfen nicht Fertigungen unter Einstands-kosten abdecken oder 5 % der Inlandsproduktion der betreffenden Waren übersteigen. Den Industrien anderer Länder darf durch Subventionen oder Abwehrmaßnahmen kein schwerwiegender Nachteil entstehen.

Technische Vorschriften

Das überarbeitete Abkommen über die technischen Handelshemmnisse (TBT) erweitert das bisherige von 1979, das in der Tokyo Runde ausgehandelt worden war. In dem Bestreben, die zunehmende Vielfalt der nichttarifären Handelshemmnisse zu überwachen, verlangt das neue TBT von den Staaten, vor der Verabschiedung technischer Vorschriften eine Risikobewertung vorzunehmen. Es stellt für normensetzende Organisationen einen freiwilligen Verhaltenskodex auf und hält die Staaten dazu an, auf dem Gebiet der Produktzertifizierung Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten auszuhandeln. Die Staaten müssen sich gegenseitig über ihre technischen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene informieren, die von internationalen Standards abweichen und sich möglicherweise negativ auf den internationalen Handel auswirken.

Handelsbezogene Investitionsmaßnahmen

Das weitere Einzelabkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMS) stellt einen ehrgeizigen Versuch dar, diejenigen Vorschriften allmählich abzuschaffen, die den Kauf inländischer Produkte vorschreiben, den Gebrauch importierter Waren beschränken oder den Einsatz importierter Produkte von Exporten bzw. Deviseneinnahmen eines Unternehmens abhängig machen.

Auch hier herrscht, wie in allen anderen einzelnen GATT-Verträgen, das allgemeine Prinzip der Inländergleichbehandlung; ausländische Produkte müssen genauso wie inländische Produkte behandelt werden. Alle handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen, die von diesen Leitlinien abweichen, müssen gemeldet und abgebaut werden, und zwar in Industrieländern bis 1997, in Schwellenländern bis 1999 und in weniger entwickelten Ländern bis zum Jahre 2002. Eine Ausnahmebestimmung wurde für den Import japanischer Kraftfahrzeuge in die EU vorgesehen; die für diese Importe geltenden freiwilligen Beschränkungen sollen bis zum Jahr 2000 aufgehoben werden.

Öffentliche Aufträge

Ein Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gehört formell nicht zur Uruguay-Runde, wird aber zwischen den USA, Kanada, Japan, der EU, den EFTA-Ländern (ohne Island), Israel und Korea zur gleichen Zeit abgeschlossen. Dieses Abkommen eröffnet Unternehmen aus diesen Ländern die Möglichkeit, an vielen öffentlichen Ausschreibungen für Dienstleistungen und Bauaufträge und auf Bundes- sowie Landesebene teilzunehmen.

Dienstleistungsverkehr

Der Handel mit Dienstleistungen macht ein Fünftel des Welthandels aus; dieser Markt wächst schneller als der Handel mit Waren.

Der Dienstleistungssektor beinhaltet die unterschiedlichsten Bereiche: Bauwesen, Versicherungen, Tourismus, Transportwesen, Telekommunikation, Computertechnologie, Werbung, Film und Gesundheitswesen.

Über Telekommunikation und Filmproduktion konnte innerhalb der Uruguay-Runde des GATT-Abkommens keine Einigung erzielt werden; zwischen einzelnen der Verhandlungsstaaten werden daher bilaterale Abkommen angestrebt.

Finanzdienstleistungen

Eine Verpflichtungserklärung zu Finanzdienstleistungen, ermöglicht den Staaten, ausländischen Banken die Errichtung einer Niederlassung zu gestatten. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, muß das Prinzip der Inländergleichbehandlung beachtet werden. Dies gilt ebenso für

den Grundsatz der Meistbegünstigung, d.h. ausländische Dienstleister aus allen Ländern müssen gleich behandelt werden.

Ausnahmebestimmungen lassen eine Besserstellung von Dienstleistern zu, die aus einer Zollunion wie der EU stammen oder einer Freihandelszone wie NAFTA.

Neben dem Niederlassungsrecht für Banken im Ausland gestattet die Erklärung über Finanzdienstleistungen den Staaten, sich selbst zu verpflichten, ausländischen Versicherungsgesellschaften Tätigkeiten in bestimmten Versicherungssparten (z.B. Transport, Rückversicherung) zu erlauben.

Allgemeine Dienstleistungen

Das allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen sieht fortdauernde Verhandlungen vor, um in diesem Bereich einen höheren Grad der Liberalisierung zu erreichen.

Vier Arten des Dienstleistungsverkehrs sind für einen möglichen Marktzugang vorgesehen.

Bei den ersten beiden Kategorien bleibt der Anbieter in seinem eigenen Land; die Dienstleistung wird für den im Ausland verbleibenden Kunden erbracht oder der Kunde sucht den Anbieter der Dienstleistung in dessen Land auf. In der dritten und vierten Kategorie errichtet der Anbieter der Dienstleistung als natürliche oder juristische Person entweder im Ausland eine Niederlassung oder sucht den Kunden vorübergehend in dessen Heimatland auf.

Das Abkommen erfaßt sämtliche Dienstleistungen außer solchen, die in Ausübung von Regierungsfunktionen erbracht werden. Genauso wie bei der Erklärung über Finanzdienstleistungen können die Staaten eigene Marktzugangsregeln festlegen. Sie tun dies nach Maßgabe der Prinzipien der Inländergleichbehandlung und der Meistbegünstigung soweit für sie nicht besondere Ausnahmen gelten.

Das Abkommen gilt für natürliche Personen, jedoch nicht erst zum Zweck der Aufnahme einer Tätigkeit. Im Bereich der freien Berufe sind Verhandlungen vorgesehen, um internationale Standards über Qualifikationen und Zulassungen zu entwickeln. Dabei wird der Anfang bei den Wirtschaftsprüfern gemacht. Die Anerkennung von Erfahrungen und beruflichen Qualifikationen ist

unter dem Dienstleistungsabkommen eine freiwillige Angelegenheit.

Gewerblicher Rechtsschutz

In der Vereinbarung über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums einschliesslich des Handels mit nachgeahmten Waren (Abkürzung TRIPS) legt die Uruguay-Runde Standards für die Anerkennung von Urheberrechten, Warenzeichen, gewerblichen Mustern und Patenten fest und bestätigt dabei zum größten Teil bereits bestehende internationale Konventionen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.

Es enthält Aussagen, die Auswirkungen auf die Auslegung bestehender Abkommen haben, etwa, daß Künstlern und Medien Untersagungsrechte zustehen, wenn ohne ihre Genehmigung Tonaufzeichnungen erfolgen. Auch Computerprogramme sind als geschützte literarische Werke unter der Berner Konvention anzusehen, unabhängig von einem Urheberrecht an den Daten, das mit solchen Programmen verarbeitet wird. Das Abkommen legt zudem Mindestfristen fest, innerhalb derer ein bestimmter gewerblicher Rechtsschutz gewährt werden muß: 20 Jahre seit Einreichung des Antrags für Patente, 7 Jahre für Warenzeichen mit unbegrenzter Verlängerungsmöglichkeit sowie 10 Jahre für gewerbliche Muster.

TRIPS führt das neue Konzept ein, daß die Unterzeichnerstaaten verpflichtet werden, die nationalen Vorschriften über den Schutz geistigen Eigentums auch durchzusetzen. Dies umfaßt die Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes mit zivil- und strafrechtlichen Sanktionen sowie Verwaltungsmaßnahmen an den Landesgrenzen, um die Einfuhr von nachgemachten Waren zu verhindern. Die Ausführung von TRIPS sollte vor allem in Schwellenländern zu einem besseren Schutz des geistigen Eigentums führen. Dies erhöht die Absatzchancen für viele Firmen aus den westlichen Industriestaaten.

Agrarprodukte

Das Abkommen über die Landwirtschaft gestattet den Staaten, Konzessionen für den Marktzugang zu verliehen, inländische Subventionen zu verringern und Exportsubventionen zu verleihen.

Eine Vereinbarung über das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz (SPS-Abkommen) legt staatliche Vorschriften in diesen Bereichen unter

Zugrundelegung internationaler Normen fest. Vorschriften, die von den internationalen Normen abweichen, müssen eine wissenschaftliche Grundlage haben und auf eine Risikobewertung gestützt sein. Befürwortet werden bilaterale und multilaterale Verträge zur Anerkennung ausländischer SPS-Vorschriften als gleichwertig.

Die Ausfuhr von Lebensmitteln wird mit Hilfe solcher Verträge gefördert; für die Staaten wird es jedoch schwieriger werden, Normen zu rechtfertigen, die über dem internationalen Niveau des Gesundheitsschutzes liegen.

Die Welthandelsorganisation

Der neu zu schaffenden Welthandelsorganisation (WTO) überträgt das Abkommen die Aufgabe, die Einhaltung der Vereinbarungen zu überwachen. Sie soll Streitigkeiten schlichten und Entwicklungen zu einer weiteren Liberalisierung des Welthandels fördern. Die WTO dürfte eng mit den anderen UNO-Organisationen zusammenarbeiten.

Mittels einer Schlichtungskommission wird die WTO auch gerichtliche Funktion ausüben.

Ein Spruchkörper mit sieben ständigen Richtern soll eingerichtet werden, um über Berufungen gegen diese Schlichtungskommission zu entscheiden. Die Sanktionen bei Verstößen gegen GATT-Verpflichtungen sind erheblich und schließen Entschädigungen sowie den Ausschluß von den GATT-Vergünstigungen ein. Die Inanspruchnahme des GATT-Schlichtungsverfahrens ist zwingend vorgeschrieben.

Die Konsequenzen der Uruguay-Runde

Für die Unternehmen stellen die Abkommen der Uruguay-Runde sowohl neue Chancen als auch neue Risiken dar.

GATT 1994 verspricht einen kontinuierlichen Abbau der Beschränkungen für den Handel und die Investitionen und beseitigt damit künstliche Hemmnisse, die einen freien Austausch von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit behindern. Die Hersteller und Anbieter von Dienstleistungen können im Ergebnis mehr Marktzugang im Ausland erwarten, müssen aber mit mehr Wettbewerb auf eigenen Märkten rechnen. Dies wird die Innovation fördern und der Verbraucher wird von Preis, Produktdifferenzierung und Qualität profitieren. Andererseits

wird die neuen GATT-Abkommen für diejenigen Industriezweige und die Landwirtschaft Opfer bringen, die nicht länger wettbewerbsfähig sind, so daß soziale Anpassungen notwendig werden.

Die rechtliche Umsetzung der GATT-Abkommen müssen die Unternehmen daher sowohl in ihrem Heimatland, aber auch in den sie interessierenden Märkten intensiv verfolgen. Anderenfalls können die neuen Rahmenbedingungen unerwartet Grundlagen für den bisherigen geschäftlichen Erfolg verändern.

Wirtschaftlicher Hintergrund

Mitte April 1994 unterzeichnen Regierungsvertreter von 121 Staaten (Russland und China nicht eingeschlossen) die 54 Abkommen, Entscheidungen und Verlautbarungen, die das Ergebnis sieben jähriger Verhandlungen über die im Rahmen des bestehenden Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Abkürzung GATT) darstellen.

Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Verträge am 1. Januar 1995 für diejenigen Staaten, die sie ratifiziert haben, beginnt eine neue Ära der Welthandelsbeziehungen, die sich durch eine seltene

Einigkeit darüber auszeichnet, daß eine funktionierende Weltwirtschaft nur durch mehr und nicht durch weniger Wettbewerb erreicht werden kann.

Es ist zu erwarten, daß die praktische Bedeutung der Abkommen der Uruguay Runde die aller vorangegangener multilateraler Handelsabkommen übertrifft, ausgenommen vielleicht die Römischen

Verträge durch die die Europäischen Gemeinschaften geschaffen worden. Im Gegensatz zu den Auswirkungen der EG und später der Europäischen Union (EU) werden Hersteller und Verbraucher die Auswirkungen von GATT 1994 jedoch nur indirekt spüren und müssen sich auf ihre nationalen Regierungen verlassen, wenn es um die Beilegung von Handelstreitigkeiten geht. Die GATT Vereinbarungen enthalten keine direkt geltenden Verpflichtungen; sie müssen von den Regierungen auf nationaler Ebene umgesetzt und ausgeführt werden.

Das wichtigste Ziel der Uruguay Runde besteht in der Förderung des Welthandels, der Investitionen und des volkswirtschaftlichen Einkommens durch nachhaltige Entwicklung. Darunter versteht man

den wirtschaftlichen Einsatz der Weltressourcen in einer Weise, die das Wachstum fördert wie auch gleichzeitig die Umwelt schützt.

Die Resultate der Uruguay Runde spiegeln die wachsende Multipolarität der Handelsbeziehungen in einer Welt wieder, die nicht mehr von ein oder zwei Supermächten dominiert wird noch wie zur Zeit des Kalten Krieges von ideologischen Gegensätzen geprägt ist. Der Ost-West Konflikt ist scheinbar vorbei und das Nord-Süd Gefälle ist kleiner geworden, nachdem viele kürzlich industrialisierten Länder und Entwicklungsländer hohe Wachstumsraten aufweisen. Die multipolare Welt zeigt sich in einer erneuten Zunahme von Spannungen aufgrund von Nationalität, ethnischer Herkunft und Religion.

1993 betrug der Anteil der EU am Welthandel 20 % der insgesamt 6 Billionen DM. Dies stellt allerdings gegenüber 1992 einen Rückgang um 10 % dar. Lateinamerika wies dagegen eine Zunahme der Ausfuhren um 9,5 % auf und die Reformstaaten Ost Europas verzeichneten eine Zunahme der Exporte um 2,5 %. Deutschland bleibt die zweitgrößte Exportnation hinter den Vereinigten Staaten, gefolgt von Japan, Frankreich, Grossbritannien und Italien.

Diese sechs Länder bestreiten 48 % des in US Dollar gemessenen Weltausfuhrvolumens. Die vier Tiger Asiens - Hong Kong, Taiwan, Süd Korea und Singapur - sind für nochmals zehn Prozent verantwortlich.

Dies gilt auch für die Benelux-Länder zusammen mit Kanada.

Diese Zahlen bestätigen, daß Unternehmen, die von Welthandel profitieren möchten, durch Vertreter, Partner oder eigene Betriebe im Ausland tätig sein müssen. Der Aussenhandel ist dabei nicht nur eine Frage von Exporten sondern auch von Investitionen im Ausland.

Landwirtschaft

Das Abkommen über die Landwirtschaft gestattet den Staaten, Konzessionen für den Marktzugang zu verliehen, heimische Subventionen zu verringern und Exportsubventionen zu begrenzen.

Eine Vereinbarung über das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz (SPS-Abkommen) legt staatliche Vorschriften in diesen Bereichen unter Zugrundelegung internationaler Normen fest. Vorschriften, die von den internationalen Normen abweichen, müssen eine wissenschaftliche Grundlage haben und aufgrund einer Risikobewertung gestützt sein. Befürworter werden bilaterale und multilaterale Verträge zur Anerkennung ausländischer SPS-Vorschriften gleichwertig.

Die Ausfuhr von Lebensmitteln wird mit Hilfe solcher Verträge gefördert; für die Staaten wird es jedoch schwieriger werden, Normen zu rechtfertigen, die über dem internationalen Niveau des Gesundheitsschutzes liegen.

Eine Welthandelsorganisation (WTO) soll die Institution sein, die die Ausführung des auf der Uruguay-Runde Beschlossenen überwacht, indem sie Streitigkeiten schlichtet und Verhandlungen mit dem Ziel einer weiteren Liberalisierung des

Welthandels überwacht. Die Organisation soll aus einem Rat bestehen, der aus den Wirtschaftsministern der Vertragsstaaten besteht, mit Sonderbeiräten für den Warenhandel, den Dienstleistungsverkehr und den gewerblichen Rechtsschutz. Es ist zu erwarten, daß die WTO eng mit anderen UNO-Organisationen wie die Internationale Arbeitsorganisation sowie die neu gegründete Kommission für nachhaltige Entwicklung.

Sobald die neuen GATT-Abkommen in Kraft getreten sind, werden zahlreiche Mitteilungen bei der WTO eingehen, die über Vorhaben bzw. gültige nationale Vorschriften berichten. Sie sollten den Mitgliedsländern zur möglichen Stellungnahme zugeleitet werden. Zusätzlich soll die WTO regelmäßig Berichte über die Handelspolitik der einzelnen Mitgliedsländer herstellen und verbreiten.

Die WTO wird mit Hilfe einer Streitbeilegungskommission auch eine gerichtliche Funktion ausüben.

Die Parteien der GATT-Abkommen sind Staaten. Mit wenigen Ausnahmen sind diese Staaten die einzigen, die das GATT-Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können oder Verhandlungen im Rahmen des GATT in die Wege leiten können.

Es besteht die Gefahr, daß auf diese Weise Handelsstreitigkeiten lediglich polarisiert werden und Prioritäten gesetzt werden, da in GATT-Gremien

nur wenige der vielen möglichen Streitigkeiten behandelt werden können. Dies würde zu einer verstärkten nationalen und regionalen Rivalität im Bereich von Handel und Investitionen führen und letztendlich zu einer Schliessung statt einer Öffnung von Märkten.

Dieses Risiko wird bei den Debatten über die Bedeutung der Umwelt im Rahmen der Handelsgespräche erkennbar sowie bei der aktuellen Frage des sozialen "dumping", d.h. angeblichen wirtschaftlichen Vorteilen der Entwicklungsländer durch den Missbrauch von Arbeitnehmern. Die Diskussion über die Menschenrechte während der letzten 20 Jahre hat gezeigt, daß es einen Mangel an Einigkeit über ihre Bedeutung gibt. Dasselbe gilt für die Umwelt und den Arbeitsschutz. Zudem unterscheiden sich die wirtschaftliche Situation, so daß sich ein Land etwas leisten kann, was für ein anderes zu kostspielig ist.

Zudem fürchten einige Staaten die einseitige Ausdehnung nationaler Gesetze auf das Ausland durch Sanktionen für deren Nichtbeachtung. Die WTO wird ein Forum sein, auf dem diskutiert werden kann, wann ausländisches Recht und wann nationales Recht auf Ausländer angewandt werden soll. Dies wird eine internationale Harmonisierung auf vielen Wirtschaftliche Gebieten ermöglichen.

Die Unternehmen sollten die Umsetzung der neuen GATT-Abkommen in deren Heimatländer sowie derjenigen Ländern, in denen sie Umsätze aufzeigen oder entwickeln wollen, genau verfolgen. Damit legen sie die Voraussetzungen für den erfolgreichen Umsatz im Ausland sowie für die Suche nach Partnern für den inländischen Zuwachs.

15. April 1994

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne,
Claudia Beckert, Beate Seklejtshuk,
Dr. Aléna Cerna, Ildiko Gaal,
Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.